



Nutzungsordnung über Betrieb und Benutzung der gemeindlichen Erwin Braun Halle

§ 1 Gegenstand der Nutzungsordnung

Erwin Braun Halle und das umliegende Gelände, 63840 Hausen, Fl.Nr. 1152/1.

§ 2 Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer hat sich in der Erwin Braun Halle und auf dem Vorplatz so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen des Bürgermeisters, seines Vertreters oder seines Beauftragten zu befolgen.
- (3) Die Zufahrt zur Erwin Braun Halle muss für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge während der gesamten Benutzung freigehalten werden. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (4) Die Erwin Braun Halle und deren Vorplatz ist in einem ordentlichen Zustand zu halten und frei von jeglichen Abfällen zu hinterlassen bzw. zu übergeben. Sämtlicher Abfall ist unmittelbar bei Anfall in Behältnisse zu verbringen.
- (5) Auf dem gesamten Gelände der Erwin Braun Halle darf kein offenes Feuer entzündet werden.
- (6) Die Lautstärke (insbes. Musik) ist so zu begrenzen, dass die umliegenden Anwohner nicht belästigt werden.
- (7) Die vorhandenen Sanitäranlagen sind pfleglich zu behandeln und müssen nach Benutzung gereinigt übergeben werden.
- (8) Eine Benutzung als Sport- und Spielplatz ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind veranstaltungsbegleitende Maßnahmen zur Kinderunterhaltung, soweit eine verantwortliche Person benannt ist.
- (9) Der Bürgermeister, sein Vertreter oder ein von ihm Beauftragter sind berechtigt, das Hausrecht in der Erwin Braun Halle und auf dem Vorplatz jederzeit, d. h. auch während der erlaubten Benutzung durch einen Dritten, auszuüben. Hierbei ist er berechtigt, Personen des Platzes zu verweisen oder Personen das Betreten

des Platzes zu verbieten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände erforderlich ist. Er ist jederzeit berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung des Geländes zu überzeugen und dabei an Ort und Stelle etwaige Schäden festzustellen und auf Kosten des Mieters beheben zu lassen.

§ 3 Haftung

(1) Der Veranstalter und der Mieter haften gemeinschaftlich für alle Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur schonenden Behandlung und zur Pflege der zum vorübergehenden Gebrauch überlassenen Einrichtung entstehen.

(2) Gemeinschaftlich haften sie auch für jeglichen sonstigen Schaden, der im Zusammenhang mit der erlaubten Benutzung der Erwin Braun Halle und des dazugehörigen Vorplatzes gegen die Gemeinde Hausen geltend gemacht wird.

(3) Dem Verschulden der in Abs. 1 genannten Art steht auch das Verschulden von ihm beauftragter Personen und Gehilfen gleich.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeit der Erwin Braun Halle und dem Vorplatz wird auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 02.00 Uhr festgesetzt.

(2) Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters bzw. seines Vertreters.

(3) Eine Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit ist damit nicht verbunden.

§ 5 Rücktritt/Ausschlusskriterien (Ergänzung 01.01.2024)

Die Gemeinde Hausen ist als Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn vom Mieter

a) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird und/oder

b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird und/oder

c) eine etwaig geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde und/oder

d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Hausen zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten. Zudem auch für Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig (insbesondere bei sexistischen Inhalten) sind.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. und/oder

e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zu der Verfügung gestellt werden können.

Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Macht die Gemeinde Hausen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

Hausen, den 17.02.2025

Gemeinde Hausen

Michael Bein
1. Bürgermeister